



POLICY BRIEF (08/2020)

## Entschädigungszahlungen für Braunkohle: Gefahren erkannt, aber nicht gebannt

Am 3. Juli 2020 wurde das Ende der Kohlenutzung bis spätestens 2038 endlich gesetzlich festgeschrieben. Im Gesetzestext enthalten sind Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen in Höhe von 4,35 Mrd. Euro. Details dazu werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, welcher im Herbst unterzeichnet werden soll. Obwohl im Vertragsentwurf deutlich wird, dass die Entschädigungszahlungen für die Finanzierung von Tagebaufolgekosten genutzt werden sollen, reichen die komplizierten Regelungen nicht aus, um alle Schlupflöcher zu stopfen.

Von Swantje Fiedler und Isabel Schrems

### Inhalt

1	Wofür 4,35 Mrd. Euro?.....	2
2	Weitere Entschädigungen bei früherer Stilllegung nicht ausgeschlossen .....	2
3	LEAG Zweckgesellschaften zur Sicherung nicht ausreichend .....	2
3.1	Gut: Entschädigungszahlungen vor Insolvenz geschützt .....	2
3.2	Riskante Geldanlagen nicht ausgeschlossen.....	3
3.3	Ersetzen Entschädigungen aktuelle Zahlungspflichten?.....	3
3.4	Treuhänder statt Zweckgesellschaft.....	3
4	Pflicht zur Rekultivierung – nichts Neues .....	3
5	Zahlungen an RWE werden nicht gesichert – Aber Konzernhaftung verbessert .....	3
5.1	Entschädigungszahlungen verschwinden im Konzernvermögen.....	4
5.2	Konzernhaftung verbessert.....	4
	Weitere Informationen.....	4
	Quellen.....	5

## 1 Wofür 4,35 Mrd. Euro?

Die Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber RWE Power AG und Lausitz Energie Kraftwerk AG (LEAG KW) erfolgen laut Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags „für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen“ (Präambel bzw. §10) (BMW i 2020). Die Entschädigungen sollen dafür genutzt werden, „die Tagebaufolgekosten rechtzeitig abzudecken“ (§14).

Weder das Kohleausstiegsgesetz noch der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages enthalten eine **transparente Berechnung der Entschädigungssummen** in Höhe von 2,6 Mrd. Euro für das Rheinische Braunkohlerevier (RWE Power AG) und 1,75 Mrd. Euro für das Lausitzer Revier (LEAG KW).

Für die Öffentlichkeit ist so nicht nachvollziehbar, für welche finanziellen Verluste die Braunkohleunternehmen entschädigt werden sollen. Ein Gutachten, welches das BMW i Anfang 2019 in Auftrag gegeben hatte, sollte die Auswirkungen eines beschleunigten Kohleausstiegs auf die Folgekosten untersuchen (BMW i 2019). Dieses Gutachten ist allerdings bis heute **nicht veröffentlicht**.

Eine Studie des Öko-Instituts zeigt, dass die Höhe der pauschalen Entschädigungen in keinem Fall (LEAG) bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen (RWE, abhängig von den Kosten des Tagebauumbaus) gerechtfertigt ist. Eine vom Öko-Institut vorgeschlagene, regelbasierte Entschädigung an RWE, welche die Veränderungen im Energie- und CO<sub>2</sub>-Markt berücksichtigt, würde zwischen 1,66 und 2,66 Mrd. Euro (je nach Höhe der Kosten des Tagebauumbaus) betragen. Für die LEAG ergibt sich eine Entschädigungssumme von etwa 0,77 Mrd. Euro. Damit fiel die Entschädigung mit 2,34 bis 3,34 Mrd. Euro **deutlich geringer** aus als im Kohleausstiegsgesetz vorgesehen (Öko-Institut e. V. 2020).

Für die öffentliche Akzeptanz und rechtliche Zulässigkeit (Notifizierung als Beihilfe) muss die Berechnung der Höhe der Entschädigungszahlungen **transparent** werden.

## 2 Weitere Entschädigungen bei früherer Stilllegung nicht ausgeschlossen

Mit den 4,35 Mrd. Euro Entschädigung sollen die Ansprüche der Braunkohleunternehmen **für Stilllegungen von Kraftwerken vor 2030** abgegolten sein. Für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken ab 2030 sollen generell keine Gelder fließen. Gesichert ist dies jedoch im derzeitigen Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nur dann, wenn dem aktuellen Stilllegungspfad von Braunkohleanlagen bis 2038 gefolgt wird. Werden Braunkohleanlagen doch noch früher stillgelegt – laut Vertragsentwurf könn-

ten Anlagen bis zu drei Jahre früher als heute geplant vom Netz gehen – erfolgen laut §22(2) die Stilllegungen nur dann entschädigungslos, wenn diese mindestens fünf Jahre vor dem vorzeitigen Stilllegungszeitpunkt beschlossen wird (BMW i 2020).

Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Braunkohleunternehmen **in Zukunft weitere Entschädigungen** fordern könnten, wenn Braunkohlekraftwerke früher als im Kohleausstiegsgesetz beschlossen stillgelegt werden.

## 3 LEAG Zweckgesellschaften zur Sicherung nicht ausreichend

Entschädigungen für das Lausitzer Revier sollen laut §44 Abs. 2 des Kohleausstiegsgesetzes direkt an die Zweckgesellschaften Brandenburg (Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG) bzw. Sachsen (Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen GmbH & Co. KG) gehen, welche zur finanziellen Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen gegründet wurden. Damit soll dafür Sorge getragen werden, dass die Gelder tatsächlich – wie u.a. in §14 des Vertragsentwurfs festgelegt – für **künftige Tagebaufolgekosten** verwendet wird.

Im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags sind in §16 einige Bestimmungen zur Absicherung der Zweckgesellschaften enthalten. Jedoch ist weiterhin fraglich, ob diese Regelungen ausreichen, um alle Schlupflöcher der Folgekostenfinanzierung zu stopfen. Diese werden im Folgenden genauer dargestellt.

### 3.1 Gut: Entschädigungszahlungen vor Insolvenz geschützt

§45 Abs. 2 des Kohleausstiegsgesetzes sowie §11 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrags sind zunächst positiv zu bewerten: **Die Auszahlungen der Entschädigungen der LEAG können verweigert werden**, wenn eine Garantieverletzung (im Sinne des §16 des Vertrags) vorliegt oder aber, wenn die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen „aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit unmittelbar gefährdet ist“ (BMW i 2020). Damit sollen die Gelder vor einer Insolvenz der LEAG geschützt werden. Allerdings wird nicht genauer definiert, wann jene „unmittelbare Gefährdung“ vorliegt.

### 3.2 Riskante Geldanlagen nicht ausgeschlossen

Beispielsweise räumt §16 Abs. 1 des Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags noch einmal explizit die Möglichkeit ein, das Vermögen der Zweckgesellschaften „nach Maßgabe der Anlagerichtlinien der jeweiligen Vorsorgevereinbarung“ (BMW 2020) zur Vermögensmehrung anzulegen. **Die Anlagerichtlinien sind jedoch öffentlich nach wie vor nicht zugänglich.** Daher ist unklar, inwieweit hochriskante Anlageformen oder Investitionen, beispielsweise in Zusammenhang mit Kohleabbauaktivitäten, ausgeschlossen sind (Ziehm 2020).

Inwieweit das Geld in den Zweckgesellschaften also tatsächlich vollständig für Tagebaufolgekosten gesichert ist, ist noch fraglich. **Sicherheitsleistungen zu verlangen** wäre die einfachere und sichere Alternative gewesen (siehe FÖS 2019). Um für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, wo die Gelder angelegt werden können, ist es daher dringend notwendig die Anlagerichtlinien der Vorsorgevereinbarungen in Brandenburg und Sachsen (Anlage 4) zu veröffentlichen. Dies muss von den jeweiligen Landesregierungen veranlasst werden.

### 3.3 Ersetzen Entschädigungen aktuelle Zahlungspflichten?

Es ist bisher nicht klar, in welchem Verhältnis die Entschädigungen an die LEAG zu den insgesamt absehbaren Folgekosten und den ohnehin geplanten Einzahlungen in die Zweckgesellschaften stehen. §7 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrags legt zwar fest, dass die Tagebaubetreiber unverändert alle rechtlich vorgeschriebenen Tagebaufolgekosten tragen müssen. Gleichzeitig sollen **Entschädigungen schon vor der Stilllegung von Kraftwerken** fließen können:

Eigentlich dürfte die LEAG erst ab 2025 Geld bekommen – aber nach §45 Abs. 2 gibt es dafür eine Ausnahme: Falls die Länder Brandenburg und Sachsen höhere Einzahlungen von der LEAG in die Zweckgesellschaften verlangen, würden diese Zahlungen offenbar direkt von der Bundesregierung übernommen. Damit würde schon vor der Stilllegung Geld fließen, das unter anderen Umständen aus dem Konzernvermögen hätte kommen müssen. So besteht die Gefahr, dass mögliche Gewinne aus der Braunkohleverstromung abfließen und **nicht mehr ausreichend in die Zweckgesellschaften eingezahlt werden.** Zudem ist fraglich, ob die LEAG damit ihrer bergrechtlichen Verantwortung zur Übernahme der Rekultivierungskosten noch nachkommen würde.

Die konkreten Ansparkonzepte der Zweckgesellschaften sind bis heute für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Wichtig bleibt, dass trotz der Entschädigungszahlungen

**weiter positiver Cashflow** in die Zweckgesellschaften fließt.

Zudem sollten **unabhängige Wirtschaftsprüfer** die Bilanzen der LEAG genau überprüfen, um eine „künstliche Insolvenz“ zu verhindern. Andernfalls bestehen angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage der Braunkohlekraftwerke möglicherweise Anreize, sich in die Insolvenz zu flüchten und alle Folgekosten dem Staat zu überlassen.

### 3.4 Treuhänder statt Zweckgesellschaft

Einen Schritt in die richtige Richtung stellt §44 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dar. Die Länder Brandenburg und Sachsen können anordnen, dass ein Teil der Entschädigungen „direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte **Treuhänder**“ gezahlt wird. Dadurch könnten die Gelder für Tagebaufolgekosten gesichert werden. Zu kritisieren ist jedoch, dass dies nur für einen **geringen Anteil** der gesamten Entschädigungen geplant ist. Nach §16 Abs. 5 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrags werden lediglich 10% der Entschädigungszahlungen an Treuhänder gezahlt (BMW 2020). Unklar bleibt, weshalb genau dieser Anteil und nicht die gesamten Entschädigungen an Treuhänder fließen.

## 4 Pflicht zur Rekultivierung – nichts Neues

§14 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrags legt die **Verwendung der Entschädigungen für die Abdeckung von Tagebaufolgen** vertraglich fest: „Die Tagebaubetreiber sowie die Zweckgesellschaften werden daher dafür Sorge tragen, dass im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Tagebaufolgekosten ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um diese Kosten zu begleichen.“ (BMW 2020). Das ist **bereits jetzt die gesetzliche Verpflichtung**, aber kein Schutz vor den bestehenden Risiken.

## 5 Zahlungen an RWE werden nicht gesichert – Aber Konzernhaftung verbessert

Die Verwendung der Entschädigungszahlungen an RWE unterscheidet sich von den vertraglichen Regelungen für die LEAG. Im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags werden für die Zahlungen an RWE **keine Bestimmungen für die Verwendung des Geldes** festgeschrieben. Stattdessen soll sichergestellt werden, dass sich der **Mutter-**

**konzern** nicht der Verantwortung für Braunkohle-Folgekosten entziehen kann.

## 5.1 Entschädigungszahlungen verschwinden im Konzernvermögen

Auch im Falle von RWE ist **bisher nicht ausreichend abgesichert**, dass die Entschädigungszahlungen tatsächlich für Tagebaufolgekosten verwendet werden. In §12 des Vertragsentwurfs wird lediglich festgelegt, dass Gewinne aus den jährlichen Entschädigungszahlungen „zur Kompensation später eintretender Verluste aus und im Zusammenhang mit dem Stilllegungspfad nach §1“ (BMWi 2020) einzusetzen sind.

Tatsächlich liegt die Vermutung nahe, dass die Zahlungen einfach **im Konzernvermögen der RWE AG „untergehen“**. Die Regelung in §12 Abs. 1 Satz 1 deutet darauf hin, dass der Anspruch auf die Entschädigung von 2,6 Mrd. Euro direkt nach Abschluss des Vertrags im Jahresabschluss der RWE Power bilanziell erfasst wird und so das Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 schlagartig verbessert. Dort kann die Gesamtsumme der erwarteten Zahlungen von 2,6 Mrd. Euro sofort vollständig angegeben werden, auch wenn das Geld erst später über einen längeren Zeitraum in Raten ausgezahlt wird. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags der Tochter RWE Power mit der RWE AG würden die **Gewinne direkt an den Mutterkonzern abgeführt** und ggf. an die Anteilseigner ausgeschüttet.

Mit §15 wird lediglich angestrebt, dass die RWE AG auch im Falle von **Umstrukturierungen oder Verkauf** der Braunkohlesparte für alle Folgekosten der Braunkohletochter aufkommt (siehe folgender Abschnitt).

Das „Verschwinden“ der Gelder im Mutterkonzern ließe sich nur dadurch verhindern, dass sie in der Bilanz gesondert ausgewiesen würden und erst dann als Vermögen

bilanziert würden, wenn auch die Aufwendungen für die Tagebausanierung fällig sind. Mögliche Konzepte für diese sichtbare Ausweisung in der Bilanz sollten von Wirtschaftsprüfern näher untersucht werden. Um die Mittel tatsächlich für die Folgekostenfinanzierung zu sichern, müssten sie bei der RWE AG **speziell für diesen Zweck „bei Seite gelegt werden“**. Wie das gemacht werden könnte, zeigt § 15 (3): Hier wird die Möglichkeit eines „Contractual Trust Arrangement“ mit Übertragung der Entschädigungen an einen Treuhänder genannt.

## 5.2 Konzernhaftung verbessert

§15 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrags soll verhindern, dass sich der Mutterkonzern RWE AG der Verantwortung zur Zahlung der Tagebaufolgekosten entziehen kann. Insbesondere wird festgeschrieben, dass die **Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags** zwischen der RWE AG und der RWE Power nur mit **schriftlicher Zustimmung** der Bundesregierung möglich ist. So soll verhindert werden, dass sich Fehler aus der Vergangenheit wiederholen – 2016 wurden die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen RWE und innogy gekündigt, weshalb Gewinne der innogy nicht mehr der Absicherung der Verbindlichkeiten der RWE und damit den Folgekosten des Braunkohlebergbaus dienen (siehe FÖS 2019).

Inwieweit dies durch die zustimmungsbedürftigen Maßnahmen ausreichend abgedeckt wird, bedarf jedoch noch weiteren Prüfungen.

Gemäß §15(7) des Vertragsentwurfs sollen Wirtschaftsprüfer „auf Basis der RWE-Regel und Pflichtveröffentlichungen“ prüfen, ob RWE die Vorgaben des Vertrags einhält. Jedoch ist eine tatsächliche Überprüfung der Tätigkeiten von RWE durch Außenstehende **allein auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen** gar nicht möglich.

## WEITERE INFORMATIONEN

- FÖS (2019): [Braunkohle Folgekosten: Verursachergerechte Finanzierung sicherstellen](#)
- FÖS (2020): [Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen: Wofür und warum?](#)

## QUELLEN

- BMWi (2019): Kleine Anfrage der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betr.: „Studien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ BT-Drucksache: 19/10933. Abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/19-10933.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/19-10933.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Letzter Zugriff am: 4.2.2020.
- BMWi (2020): Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Letzter Zugriff am: 2.7.2020.
- FÖS (2019): Braunkohle Folgekosten: Verursachergerechte Finanzierung sicherstellen. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2019-11-FOES-Braunkohle-Folgekosten-Finanzierung.pdf>. Letzter Zugriff am: 8.11.2019.
- FÖS (2020): Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen: Wofür und warum?. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2020/2020-02-FOES-Braunkohle-Entschaedigung-Einschaetzung\\_06.02.pdf](https://foes.de/publikationen/2020/2020-02-FOES-Braunkohle-Entschaedigung-Einschaetzung_06.02.pdf). Letzter Zugriff am: 2.7.2020.
- LEAG (2019): Zweckgesellschaften für Tagebau-Vorsorge sind eingerichtet. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/zweckgesellschaften-fuer-tagebau-vorsorge-sind-eingerichtet/>. Letzter Zugriff am: 17.7.2020.
- Öko-Institut e. V. (2020): Einordnung der geplanten Entschädigungszahlungen für die Stilllegungen deutscher Braunkohlekraftwerke im Kontext aktueller Entwicklungen. Abrufbar unter: [https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/%C3%96ko-Institut\\_2020\\_-\\_Einordnung\\_der\\_geplanten\\_Entsch%C3%A4digungszahlungen\\_f%C3%BCr\\_deutsche\\_Braunkohlekraftwerke\\_final\\_.pdf](https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/%C3%96ko-Institut_2020_-_Einordnung_der_geplanten_Entsch%C3%A4digungszahlungen_f%C3%BCr_deutsche_Braunkohlekraftwerke_final_.pdf). Letzter Zugriff am: 1.7.2020.
- Ziehm, D. C. (2020): Widerspruch: Zulassungsbescheid Hauptbetriebsplan Welzow-Süd 2020-2022, Gz. w 40-1.1-8-90. Abrufbar unter: [https://www.bund-brandenburg.de/fileadmin/brandenburg/Energie/07\\_04\\_2020Widerspruch\\_Zulassungsbescheid\\_2020\\_2022.pdf](https://www.bund-brandenburg.de/fileadmin/brandenburg/Energie/07_04_2020Widerspruch_Zulassungsbescheid_2020_2022.pdf). Letzter Zugriff am: 1.7.2020.